

Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung in der Sitzung der Vertreterversammlung vom 26.03.2020

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 26.03.2020 folgende Regelungen getroffen:

I. 7. Nachtrag zur Satzung vom 01.07.2009

In § 34 wird folgender Absatz 3 eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

(3) ¹ Kann in dringenden Fällen eine Entscheidung der Vertreterversammlung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden, weil ansonsten nicht ohne weiteres behebbare Nachteile eintreten, ordnet der Vorsitzende der Vertreterversammlung – bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter - eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren an. ² Bei der Unterrichtung der Mitglieder der Vertreterversammlung über die schriftliche Abstimmung ist die Eilbedürftigkeit zu begründen. ³ Wenn ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und abzustimmen.

II. Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

Es wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a

¹ In den dringenden Fällen des § 34 Absatz 3 der Satzung erfolgt die Anordnung über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens und die Übersendung von Unterlagen an die Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich oder elektronisch gemäß §§ 4 ff der Geschäftsordnung. ² Dabei ist die Frist anzugeben, innerhalb der Stimmabgaben zulässig sind. ³ Die Stimme kann durch einfachen Brief oder per Telefax abgegeben werden. ⁴ Sie muss die Unterschrift des stimmberechtigten Mitglieds der Vertreterversammlung tragen. ⁵ Die Stimme kann auch mittels E-Mail abgegeben werden, der ein abfotografierter oder eingescannter persönlich unterschriebener Stimmzettel angefügt ist. ⁶ Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. ⁷ Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. ⁸ Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist angenommen, sobald schriftliche Zustimmungen von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung eingegangen sind; ansonsten, wenn sich an der Abstimmung mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung beteiligt haben und dem Beschlussvorschlag mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt wurde. ⁹ Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung unverzüglich zu unterrichten. ¹⁰ Die Durchführung des schriftlichen Verfahrens einschließlich des Ergebnisses der Abstimmung ist zu dokumentieren. ¹¹ Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend, soweit sie auf die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren übertragbar sind.

III. Notstandsregelung

Zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der KVH bei Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in Hamburg werden für die Entscheidungen nach I. und II. die Fristregelungen in § 34 Abs. 3 Satz 2 der Satzung und § 6 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung aufgehoben.

Erläuterung

Bei dem derzeitigen Stand der Coronakrise besteht zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der KVH ein dringender und kurzfristiger Bedarf für Entscheidungen der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren. Ein solches Verfahren ist in Satzung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung bisher nicht vorgesehen. Wegen der aktuell nicht absehbaren weiteren Entwicklung erscheint eine entsprechende Änderung in einer Sitzung mit regulärem Vorabversand der Unterlagen derzeit nicht gewährleistet. Es ist deshalb erforderlich, ausschließlich für diese Entscheidung die Vorlauf Fristen in Satzung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung aufzuheben.

Die Änderungen treten am Tag der Bekanntmachung nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
